



Infobrief



Eisenstadt 25.03.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Fortsetzung Dienstbetrieb in den Gemeinden ab KW 14

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf die bisherigen Erlässe (Zahl A2/G.Erlass-10060-30-2020, AG2/G.Erlass-10060-22-2020, AG2/G.Erlass-10060-20-2020) der zuständigen Abteilung des Landes Burgenland betreffend „Dienstbetrieb in den Gemeinden“ empfehlen der GVV Burgenland und der Burgenländische Gemeindebund, basierend auf dem derzeitigen Informationsstand, Folgendes:

Es wird aus heutiger Sicht weiterhin empfohlen, den **Dienstbetrieb bis voraussichtlich 14. April 2020 mit eingeschränktem Parteienverkehr (Telefon, E-Mail) und Einsatz von Heimarbeit weiterzuführen**. Um die Infektionsgefahr mit COVID-19 zu minimieren, sollen nur jene Bediensteten in den Räumlichkeiten des Gemeindeamts oder sonstiger Dienststellen der Gemeinde Dienst versehen, die **unbedingt vor Ort erforderlich** sind.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Verbrauch von Resturlaub bei Gemeindebediensteten kann an dieser Stelle auf eine Gesetzesänderung vom Bund im Bereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verwiesen werden.

Es heißt in beiden Gesetzen sinngemäß: „...zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren, im Umfang von maximal zwei Wochen, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Vertragsbediensteten/Beamten dienstfähig sind und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete/Beamte, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

Diese neue Regelung sieht vor, dass Bundesbediensteten unter gewissen Voraussetzungen der Abbau von max. zwei Wochen noch nicht verfallenem Erholungsurlaub aus den vorangegangenen Kalenderjahren angeordnet werden kann.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass es eine **gleichlautende gesetzliche Basis** derzeit **im burgenländischen Landesbedienstetengesetz** bzw. im **burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz** nicht gibt. Daher kann der Erholungsurlaub bei Gemeindebediensteten **ausschließlich im beiderseitigen Einvernehmen** getroffen werden. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass seitens des Bürgermeisters an die **Freiwilligkeit der Bediensteten** appelliert werden kann, in der momentanen Situation Urlaub zu konsumieren.

Wir empfehlen daher im Sinne einer landesweit möglichst einheitlichen Vorgehensweise in den Gemeinden, an die Freiwilligkeit der Gemeindebediensteten zu appellieren und gemeinsam einen Abbau von Urlaubs- und Zeitguthaben zu vereinbaren! Des Weiteren empfehlen wir der Landesgesetzgebung, eine gleichlautende Regelung im burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz aufzunehmen, damit für zukünftige Ereignisse eine entsprechend rechtliche Basis geschaffen wird.

Anhang: Erlässe GemAbt. des Landes Burgenland

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Gemeindeverbände

Bgm. Erich Trummer e.h.
Präsident GVV Burgenland

Bgm. Leo Radakovits e.h.
Präsident GB Burgenland